Gemeinde Gachenbach
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Bekanntmachung

der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gachenbach

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gachenbach in der Fassung vom 09.11.2021 mit Begründung und Umweltbericht, mit Bescheid vom 14.02.2022, Az. 30-610-2/3, genehmigt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Darstellung einer Gewerbegebietsfläche (Bebauungsplan „Gewerbegebiet Weilach II“) nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO), östlich des bereits bestehenden Gewerbegebietes „Weilach“.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bekanntmachung ist ein verkleinerter Umgriff des Gewerbegebietes angefügt.

Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Öffentlichkeit kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Behörde der Gemeinde Gachenbach, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Schrobenhausen, 23.02.2022

GEMEINDE GACHENBACH
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Alfred Lengler
Erster Bürgermeister

(Umgriff der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fassung vom 09.11.2021, nicht maßstabsgetreu)

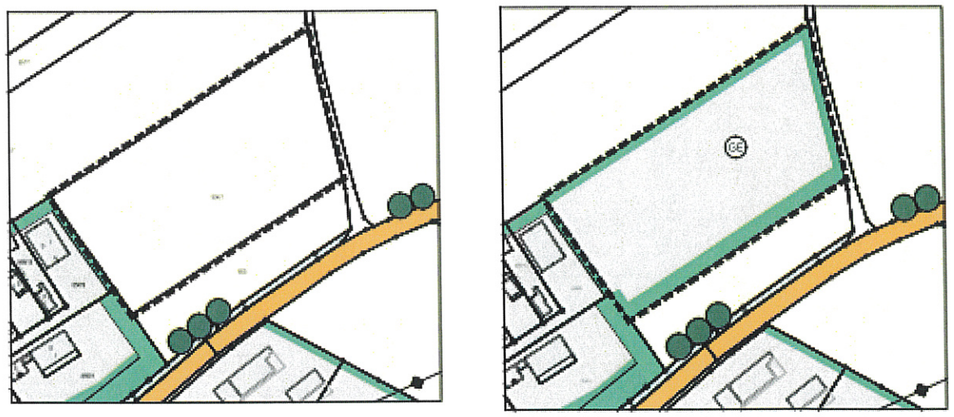

Bekanntmachungsvermerk:
Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Ortstafeln – Gachenbach – Peutenhausen – Weilach – VGem SOB am: **28.02.2022**
abgenommen am: **30.03.2022**
Für die Richtigkeit: